



**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule der
Gemeinde Langenpreising (Mittagsbetreuungssatzung)**

Vom 15.12.2022

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Regelung**

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal

**Zweiter Teil
Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

**Dritter Teil
Sonstiges**

- § 9 Unfallversicherungsschutz
- § 10 Haftung

**Vierter Teil
Betreuung**

- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Besondere Ordnungsvorschriften

**Fünfter Teil
Schlussbestimmungen**

- § 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 14 Inkrafttreten



Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung richtet sich an die Schulkinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

¹Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. Juli. ²In den allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage sowie an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 3 Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen die Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.



§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die Leitung der Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- ³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt nur für das Einrichtungsjahr. ²Die Betreuung endet am Ende des Einrichtungsjahres.
- (5) ¹Auswärtige Kinder (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen.



§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Leitung bis zum Beginn der Öffnungszeit des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) ¹Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

DRITTER TEIL Sonstiges

§ 9 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.



§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL Betreuung

§ 11 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch die Gemeinde nach Anhörung der Schulleitung bestimmt.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Die Kinder müssen so pünktlich in die Mittagsbetreuung kommen, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Betriebs vermieden werden.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung Mittagsbetreuung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 15.12.2022

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Langenpreising (Mittagsbetreuungssatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 23.12.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 27.12.2022

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister